

Satzung für Fistula e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fistula e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nummer VR 231174 eingetragen gemäß § 57 Absatz 1 BGB.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Frauengesundheit in Entwicklungsländern. Unterstützt werden Organisationen und Projekte, die sich für die Prävention und Identifikation sowie deren ganzheitliche Therapie und Reintegration von Frauen mit Geburtsverletzungen engagieren. Prävention bedeutet neben der Finanzierung von Kampagnen (Frauenrechte im Gesundheitswesen, moderne Geburtsvorbereitung und Betreuung, sexuelle Aufklärung, Familienplanung u.a.) auch die Unterstützung der modernen Geburtshilfe in den Projekten. Eingeschlossen in die Versorgung sind auch Folgen von anderen Verletzungen (wie z. B. Genitalverstümmelungen, Folgen sexualisierter Gewalt oder anderer Traumata) oder von Missbildungen des Urogenitaltraktes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Spenden und Geldmitteln, die entweder direkt den Organisationen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß vorstehend Abs. 1 oder für den Kauf von medizinischem Equipment und Verbrauchsartikeln verwandt werden, die in den Ländern nicht in der erforderlichen Qualität erworben werden können. Zu der praktischen Arbeit des Vereins vor Ort gehören u. a. das Mentoring von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen mit organisatorischem, urologischem, gynäkologischem, infektiologischem und anästhesiologischem Knowhow sowie Weiterbildung des medizinischen Personals.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform (§126 b BGB = Bürgerliches Gesetzbuch) beim Vorstand zu beantragen. Post- und E-Mail-Adressen sowie jeweilige Änderungen sind stets anzugeben. Juristische Personen, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen müssen mit dem Aufnahmeantrag eine Vertretung benennen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Fördermitgliedschaft auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung beschließen. Fördermitglieder können jede volljährige natürliche Person und juristische Person, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Zweck und Ziele des Vereins zu unterstützen. Für die Aufnahme finden vorstehend Abs. 1-3 Anwendung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Textform ist ausreichend.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre in Folge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung keine Beiträge geleistet hat.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und kein Beitrag bezahlt wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (5) Für Fördermitglieder finden vorstehend Abs. 1-4 entsprechend Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse - auch E-Mail- Adresse - gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in einer Hybridform (persönliche Anwesenheit und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder virtuell (nur durch elektronische Kommunikation ohne persönliche Anwesenheit) stattfinden. Der Vorstand wird ermächtigt, die technischen/organisatorischen Voraussetzungen sowie ggf. Veränderungen dafür festzulegen. Im Übrigen sind die Regelungen des § 7 der Satzung entsprechend anzuwenden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert – schriftlich oder in Textform - zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Vollmacht ist entweder zu Beginn einer Mitgliederversammlung vorzulegen, oder sie muss schriftlich bzw. in Textform mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins erhalten Abschriften des Protokolls schriftlich oder in Textform.

(7) Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung einer Satzungsänderung oder Erlangung/Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seines Berichtes zu geplanten Vereinsaktivitäten sowie den Bericht der Kassenprüfer.
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann für die Führung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verpflichten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung der Aktivitäten des Vereins für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, und Erstellung des Jahresberichts.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines

Vorstandsmitglieds. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder eine Mitgliederversammlung einberufen, welche die Nachwahl durchführt.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Beschlüsse werden vom Vorstand in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Beschlüsse des Vorstands gem. Abs. 2 und Abs. 3 sind zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand kann persönlich, im schriftlichen Verfahren, telefonisch, per E-Mail oder Videokonferenz beschließen. Vorstehend Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein mit der Bestimmung, es unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Frauengesundheit in Entwicklungsländern zu verwenden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend zur Vereinssatzung passender Projekte der Organisationen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln, vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) § 12 findet entsprechende Anwendung für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.